

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg- Schweinfurt				
Ggf. Standort	Würzburg				
Studiengang 01	Fachübe	ersetzen (Wirts	chaf	t) / Fachübersetzen (Technik	()
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts				
Studienform	Präsenz ⊠ Fernstudium				
	Vollzeit	Vollzeit		Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	\boxtimes
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend			Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	6				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.03.20	006			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Ohne Be- schrän kung	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jal	hr 🗆
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	28	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jal	hr ⊠
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen	12	Pro Semester □ Pro Jahr ⊠		hr ⊠	
* Bezugszeitraum:	WS 2010/11 bis einschl. WS 2020/21				
**Bezugszeitraum:	WS 2010/11 bis einschl. WS 2019/20				
12					
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					

2

Verantwortliche Agentur	ZEvA Hannover
Zuständige/r Referent/in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	15.07.2021 Zusatz vom 09.05.2022: Nachträgliche Korrektur der Angabe "Erstakkreditierung" im Deckblatt Studiengang 03; vgl. Begleitschreiben der Agentur.

Studiengang 02	Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit)				
Abschlussbezeichnung	Master of Arts				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend			Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	4				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv 🖂 weiterbildend		weiterbildend		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.20)12			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Ohne Be- schrän kung (Ziel- größe 30)	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	nr 🗵
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	12	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	nr 🗵
Durchschnittliche Anzahl** der Absolventinnen und Absolventen	9	Pro Semeste	r 🗆	Pro Jah	nr 🗵
* Bezugszeitraum:	WS 2012/13 bis einschl. WS 2020/21				
** Bezugszeitraum:	WS 2014/15 bis einschl. SS 2020				
IZ					
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1				

Studiengang 03	Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium)				
Abschlussbezeichnung	Master of Arts				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit			Intensiv	
	Teilzeit		\boxtimes	Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend			Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	8				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv 🖂 weiter		weiterbildend		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2012				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester □ Pro Jahr ⊠			ır 🗵
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	3	Pro Semester □ Pro Jahr ⊠			ır 🗵
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1	Pro Semester □ Pro Jahr □		ır 🗵	
* Bezugszeitraum:	Insgesamt seit Studienstart				
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung	\boxtimes				
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)					

Inhalt

	Ergebnisse auf einen Blick	7
	Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium) (M.A.)	9
	Kurzprofil des Studiengangs	10
	Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) (B.A.)	10
	Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit) (M.A.)	10
	Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium) (M.A.)	11
	Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	12
	Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) (B.A.)	12
	Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit & Teilzeitstudium) (M.A.)	12
1	Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	14
	1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	14
	1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	14
	1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	15
	1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	16
	1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	17
	1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	17
	1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	18
	1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	19
	Wenn einschlägig: 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	20
2	2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	21
	2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	21
	2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	21
	2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	21
	2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	24
	2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	24
	2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	28
	2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	29
	2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	30
	2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31
	2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	32
	2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	34

	2.2.	3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	35
	2	.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	35
	ν	Venn einschlägig: 2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	36
	2.2.	4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	37
	2.2.	5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	38
	Wer	nn einschlägig: 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	39
	2.2.	7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	40
	Wei	nn einschlägig: 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	40
	Wei	nn einschlägig: 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§	21 MRVO)
			40
3	Beg	utachtungsverfahren	41
	3.1	Allgemeine Hinweise	41
	3.2	Rechtliche Grundlagen	41
	3.3	Gutachtergremium	41
4	Date	enblatt	42
	4.1	Daten zum Studiengang	42
	4.2	Daten zur Akkreditierung	47
_	Clas		40

Ergebnisse auf einen Blick
Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) (B.A.)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß <i>§ 24 Abs 3 Satz 1 und</i> § 25 <i>Abs. 1 Satz 5 MRVO</i>
Nicht einschlägig.

Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit) (M.A.)
Fach- und Mediendbersetzen (Vonzeit) (M.A.)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe-
richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen
Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß <i>§ 24 Abs 3 Satz 1 und</i>
§ 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO
Nicht einschlägig.

Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium) (M.A.)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß <i>§ 24 Abs 3 Satz 1 und</i> § <i>25 Abs. 1 Satz 5 MRVO</i>
Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) (B.A.)

Der Bachelorstudiengang "Fachübersetzen (Wirtschaft) / (Fachübersetzen (Technik)" ist an der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt angesiedelt.

Der Studiengang richtet sich in erster Linie an Studieninteressierte, die dieses Studium parallel zu ihrer Ausbildung zur staatlich geprüften Übersetzer*In, bzw. Dolmetscher*In absolvieren möchten. Er richtet sich explizit an Studieninteressierte im zweiten Ausbildungsjahr an einer bayerischen Fachakademie für Fremdsprachenberufe.

Das Studium des dreijährigen Bachelorstudiengangs ist dabei eng mit einer ebenfalls dreijährigen Ausbildung an einer solchen bayerischen Berufsakademie verzahnt. Studieninteressierte beginnen dort ihre Ausbildung und steigen nach dem ersten Jahr parallel dazu in Teilzeit in das Studium an der Fachhochschule ein. In dieser Zeit findet das Studium an der Hochschule in Form von Wochenendseminaren, bzw. von Intensivkursen in den Ferien der Fachakademien statt. Nach dem erfolgreichen Absolvieren der Ausbildung wechseln die Studierenden für ein Jahr in Vollzeit für ein reguläres Studium an die Hochschule. Verfügen die Studieninteressierten bereits über die allgemeine Hochschulreife oder eine fachlich einschlägige Ausbildung, so verkürzt sich die Zeit an der Fachakademie auf zwei Jahre.

Ausgehend von Deutsch als Muttersprache (A-Sprache) belegen die Studierenden zwei Fremdsprachen (B-Sprache = 1. Fremdsprache und C-Sprache = 2. Fremdsprache); hierzu stehen Englisch, Französisch oder Spanisch zur Auswahl. Die Studierenden erwerben dabei eine breite Grundlagenausbildung, die die zukünftigen Absolvent*Innen befähigt, übersetzerische Tätigkeiten im In- und Ausland auszuführen. Die interkulturelle Kompetenz wird dabei durch ein fest implementiertes Praktikum im Ausland weiter unterstützt.

Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit) (M.A.)

Der Studiengang "Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit)" stellt den konsekutiven Masterstudiengang zum Bachelorstudiengang "Fachübersetzen (Wirtschaft) / (Fachübersetzen (Technik)" dar und ist dementsprechend ebenfalls an der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt angesiedelt. Das Alleinstellungsmerkmal bietet hierbei die Kombination eines hohen Praxisanteils mit dem Fokus auf Fach- und Medienübersetzen. Absolvent*Innen qualifizieren sich hierdurch als zukünftige Fachübersetzer*Innen, technische Redakteur*Innen, Terminolog*Innen, Lokalisierer*Innen, Projektmanager*Innen, im Bereich von Film und Fernsehen oder als Sprachlehrer*Innen in der Erwachsenenbildung.

Um diesem Schwerpunkt gerecht zu werden, findet eine enge Verzahnung mit den Technikwissenschaften statt, sodass die Studierenden auch einen Einblick in die fachlichen Hintergründe des Übersetzungsgegenstandes erhalten.

Die Studierenden vertiefen im Masterstudium die bereits erlernten Sprachen und ergänzen diese um eine weitere Fremdsprache (D-Sprache).

Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium) (M.A.)

Der Studiengang "Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium)" gleicht prinzipiell der Vollzeitvariante, sodass der im vorangehenden Abschnitt beschriebene Sachverhalt ebenso gilt. Er richtet sich aber an Studierende, die ihr Studium in Teilzeit absolvieren möchten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) (B.A.)

Die Gruppe der Gutachtenden steht dem Studiengang insgesamt sehr wohlwollend gegenüber. Ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs stellt das besondere Kooperationskonstrukt mit den bayerischen Fachakademien dar. Zum einen ist dies eine der großen Stärken des Studiengangs, da auf diese Weise das akademische Studium für eine Gruppe Studieninteressierter in einem vergleichsweise geschützten Rahmen geöffnet wird, welche sich andernfalls möglicherweise lediglich für eine Ausbildung entschieden hätten. Zum anderen liegt gerade in diesem Ausprobieren eines Studiums, in Verknüpfung mit einer Ausbildung, aber auch die hohe Quote an Studienabbrecher*Innen begründet. Letzteres ist den Vertreter*Innen der Hochschule bewusst und wird in Kauf genommen, um so die Zielgruppe möglicher Studieninteressierter zu verbreitern. Die Vermittlung des professionellen Selbstverständnisses konnte das Gremium der Gutachtenden insgesamt überzeugen, wenngleich es in der Anbindung der Studierenden an die Arbeit des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) noch Verbesserungspotenzial gibt. Besonders positiv hervorzuheben ist die Entwicklung hin zu einer Formalisierung der Rahmenbedingungen der Kooperation mit den Fachakademien, welche im vorangegangenen Akkreditierungsverfahren aufgeworfen wurde. Die Hochschule hat diesen Punkt konstruktiv aufgegriffen und mustergültig umgesetzt. Außerdem fiel besonders die offene und familiäre Feedbackkultur der beteiligten Fakultät auf, die sich durch ein hohes Engagement der Lehrenden auszeichnet und welche sich, laut Aussagen der Studierenden, maßgeblich positiv auf die Zufriedenheit der Studierenden auswirkt.

Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit & Teilzeitstudium) (M.A.)

Auch den beiden Masterstudiengängen steht die Gruppe der Gutachtenden insgesamt wohlwollend gegenüber und die Aussagen bezüglich der Feedbackkultur und dem Engagement der Lehrenden im Bachelorstudiengang gelten analog ebenso für die beiden besagten Studiengänge. Die Gutachtenden begrüßen sehr, dass eigens eine Teilzeitvariante geschaffen wurde, welche eine höhere Vereinbarkeit individueller Lebensumstände der Studierenden mit dem gewählten Studium ermöglichen. Die Studiengänge verfügen mit der Medienübersetzung über ein sehr interessantes Profil, welches an vergleichsweise wenigen Hochschulen in diesem Umfang angeboten und auch stark seitens der Studierenden nachgefragt wird. Während für das Medienübersetzen eine gute Softwareausstattung existiert, u. a. am universitätsübergreifenden Hochschulmedienzentrum, erscheint der Zugang zu im Übersetzungsprozess eingesetzter Software noch ausbaufähig. Die Hochschule konnte die Gutachtenden aber davon überzeugen, dass sie sich mit der Thematik bereits proaktiv auseinandersetzt und den entsprechenden Beschaffungsprozess auch schon angestoßen hat.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Die formalen Kriterien müssen von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen können für mehrere Studiengänge auch summarisch erfolgen, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang "Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik)" stellt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von sechs Semestern in Vollzeit dar (§ 4 (1) Bes. PO, Anlage A.I.1).

Die Masterstudiengänge "Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit)" und "Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium) (M.A.)" stellen jeweils einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 120 ECTS-Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit dar (§ 5 (1) Bes. PO, Anlage A.I.2.1). Ein Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitstudium ist im Rahmen der Rückmeldung [...] möglich (§ 4 (3) Bes. PO, Anlage A.I.2) und ist, gemäß den Statuten der Allgemeinen Prüfungsordnung (§ 13 Teilzeitstudium, Anlage A.I.4), in der Form eines Teilzeitstudiengangs eingerichtet. Die Regelstudienzeit verlängert sich im Teilzeitstudium entsprechend auf acht Semester (§ 5 (1) Bes. PO, Anlage A.I.2.2). Beide Masterstudiengänge setzen einschlägige Bachelorabschlüsse mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (§ 3 (2) Bes. PO, Anlage A.I.2) voraus, sodass sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung des vorangehenden Bachelorabschlusses eine Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium von fünf Jahren erreicht wird. Die Studienstruktur und Studiendauer entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge "Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit)" und "Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium)" werden von der Hochschule weder als anwendungsorientiert noch als forschungsorientiert beschrieben. Bei beiden Masterstudiengängen handelt es sich, gemäß der geschilderten Zugangsvoraussetzungen (vgl. jeweils § 3 Bes. PO, Anlage A.I.2), um konsekutive Masterstudiengänge.

Sowohl der Bachelorstudiengang "Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik)" als auch die Masterstudiengänge "Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit)" und "Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium)" weisen im letzten Semester jeweils eine Abschlussarbeit auf, deren

wissenschaftlicher Anspruch in § 30 (1) der Allgemeinen Prüfungsordnung (Anlage A.I.4) formuliert ist: *Die Bachelor- und Masterarbeit sollen zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und gegebenenfalls in praktisch kommunikativer Umsetzung oder Lösung anzuwenden* (§ 30 (1) Allgemeine Prüfungsordnung, Anlage A.I.4). Sowohl im Falle der Bachelor- als auch der Masterarbeiten ist das Thema dabei so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit neun Wochen für die Bachelorarbeit (§ 11 (4), Studien- und Prüfungsordnung BA Fachübersetzen, Anlage A.I.1.1), bzw. vier Monate für die Masterarbeit (§ 10 (4), Studien- und Prüfungsordnung MA Fachübersetzen VZ und TZ, Anlagen A.I.2.1.2, bzw. A.I.2.2.2) nicht überschreiten soll.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang "Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik)" sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums (Anlage A.I.1) wie folgt geregelt:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums [...] ist der Nachweis [...] der Hochschulreife, [...] der Fachhochschulreife oder [...] der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes [...] in der jeweils geltenden Fassung und [...] über Einschreibung an einer der Bayerischen Fachakademien für Fremdsprachenberufe bzw. über den Abschluss als staatlich geprüfte/r Übersetzerin/Übersetzer im Anschluss an den nachweislich erfolgreichen Besuch einer Bayerischen Fachakademie für Fremdsprachenberufe.

In den Masterstudiengängen "Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit)" und "Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium)" sind die Zugangsvoraussetzungen (jeweils gemäß § 3 Bes. PO, Anlage A.I.2.1, bzw. Anlage A.I.2.2) wie folgt definiert:

Zur Aufnahme des Studiums [...] ist nur berechtigt, wer durch eine einschlägige praxisorientierte Qualifikation auf wissenschaftlicher Grundlage über sehr gute bis gute Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Translation verfügt, insbesondere auf die im Masterstudium gewählten Fremdsprachen. [...] Die Qualifikation [...] wird nachgewiesen durch ein mit 180 Leistungspunkten und einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung(en) Fachübersetzen/ Translation, Anglistik, Romanistik mit Hauptfach Französisch oder Spanisch oder einer vergleichbaren Fachrichtung einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss sowie den Nachweis über jeweils ausreichende Kenntnisse der A-, B- und C-Sprache in Wort und Schrift. [...] Der Nachweis über die ausreichenden Kenntnisse der A-Sprache in Wort und Schrift wird in der Regel erbracht durch die Vorlage eines Zertifikates, welches

das Sprachkompetenzniveau C 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates aufweist oder durch den Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse.

Im Selbstbericht (Kapitel 2.2.1, S. 22) wird außerdem ausgeführt, dass Studierende, die über einen Bachelorabschluss in einem *nicht-translatologischen* Studiengang (ibidem) verfügen, verpflichtend zwei *Auflagenkurse* (ibidem) des regulären Bachelorcurriculums belegen müssen, um so die fehlenden Eingangskompetenzen auszugleichen und eine Studierfähigkeit herzustellen. Dieser Sachverhalt wird allerdings nicht in der Prüfungsordnung unter § 3 Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums (Anlage A.I.2.1), wohl aber im Modulhandbuch (Anlage A.III.2) unter den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen der Module thematisiert. Es wäre diskutabel, ob es nicht der Transparenz zuträglich wäre, die Zulassungsbedingungen zum Masterstudium "Fach- und Medienübersetzen" (Vollzeit und Teilzeit) für Studienbewerber*Innen mit einem Bachelorabschluss in einem nicht-translatologischen Studiengang überdies in die einschlägigen Ordnungen aufzunehmen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind insgesamt angemessen geregelt und entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang "Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik)" wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung der akademische Grad "Bachelor of Arts" [...] verliehen (§ 11 Bes. PO, Anlage A.I.1). Es wird nur ein akademischer Grad verliehen.

In den Masterstudiengängen "Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit)" und "Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium)" wird jeweils der akademische Grad "Master of Arts" verliehen (§ 28 (1) Bes. PO, Anlage A.I.2.1, bzw. Anlage A.I.2.2). Auch hier wird nur ein akademischer Grad verliehen.

Die gewählten Abschlussbezeichnungen sind für Studiengänge in der Fächergruppe der Sprachund Kulturwissenschaften zulässig.

Im Bachelorstudiengang "Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik)" sieht die Prüfungsordnung neben der Verleihung der Urkunde (auch in englischer Sprache) und des Abschlusszeugnisses auch die verpflichtende Ausstellung eines Transcript of Records und eines Diploma Supplements vor (§ 28 (1)-(2) Bes. PO, Anlage A.I). In Analogie hierzu ist in beiden Masterstudiengängen in der jeweiligen Prüfungsordnung eine ebensolche Regelung vorgesehen (§ 28 (1)-(2) Bes. PO, Anlage A.I.2.1, bzw. A.I.2.2).

Ein jeweils exemplarisches Diploma Supplement ist den Anlagen zum Selbstbericht beigefügt, und das Diploma Supplement entspricht der aktuellen Vorlage, wie sie auf der Internetseite der Hochschulrektorenkonferenz zu finden ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Alle drei Studiengänge sind in Module gegliedert, die zeitlich und thematisch in sich geschlossen sind. Im Bachelorstudiengang "Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik)" sind alle Module so angelegt, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen und mit 5-25 ECTS-Leistungspunkten kreditiert werden, wobei das Maximum auf das Praxismodul entfällt (s. den Studienverlaufsplan, Anlage A.II.5.1).

Die Modulbeschreibungen im Bachelorstudiengang "Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik)" enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls. Des Weiteren sind Angaben zu Lehr- und Lernformen für alle Lehrveranstaltungen, die nicht durch das Anrechnungsmodell abgedeckt sind, angegeben.

Auch in den beiden Masterstudiengängen "Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit)" und "Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium)" sind die Module so konzipiert, dass sie alle in einem oder in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können, und sind mit 5-20 ECTS-Leistungspunkten versehen, wobei das Maximum hier auf die jeweilige Abschlussarbeit entfällt (s. Studienverlaufspläne, Anlage A.II.5.2).

Das Modulhandbuch der beiden Masterstudiengänge enthält hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit des Moduls, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zu den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand, zu Lehr- und Lernformen und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang "Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik)" ist in jedem Semester der Erwerb von 30 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A.II.5.21). Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden in Präsenz und Selbststudium (§ 5 (1) Bes. PO, Anlage A.I.1).

In den Masterstudiengängen "Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit)" und "Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium)" sind in der Variante des Vollzeitstudiums i. d. R. ebenfalls je 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester vorgesehen (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A.II.5.2).

Im Teilzeitstudium sind in den ersten vier Semestern je Semester 15 ECTS-Leistungspunkte, im fünften 17,5 ECTS-Leistungspunkte, im sechsten 10 ECTS-Leistungspunkte und siebten Semester 12,5 ECTS-Leistungspunkte, im achten Semester sind 20 Leistungspunkte vorgesehen (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A.II.5.2).

Auch hier gilt für beide Masterstudiengänge, dass ein ECTS-Leistungspunkt einem studentischen Gesamtworkload von 30 Stunden entspricht (§ 5 (1) Bes. PO, Anlage A.I.2.1, bzw. A.I.2.2).

In allen drei Studiengängen des Bündels werden Leistungspunkte für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls vergeben. Für den Bachelorabschluss werden nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte (§ 5 (1) Bes. PO, Anlage A.I.1) und für die Masterabschlüsse, unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, mindestens 300 ECTS-Leistungspunkte vergeben (§ 5 (1), unter Berücksichtigung von § 3 (2) der jeweiligen Bes. PO, Anlage A.I.2.1, bzw. A.I.2.2).

Im Bachelorstudium "Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik)" beträgt der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit 12 ECTS-Leistungspunkte (vgl. den entsprechenden Eintrag im Modulhandbuch, Anlage A.III.1). In den Masterstudiengängen "Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit)" und "Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium)" hingegen beträgt der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit 20 ECTS-Leistungspunkte (vgl. jeweils den entsprechenden Eintrag im Modulhandbuch, Anlage A.III.2).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang "Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik)" ist die Anerkennung hochschulisch erbrachter Leistungen und Kompetenzen wie folgt geregelt:

Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind [...] auf Antrag anzurechnen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen (§ 25 (1) Bes. PO, Anlage A.I.1). § 25 (5) eben jener Ordnung regelt

die Übernahme oder auch Nicht-Übernahme von Noten. Insgesamt entsprechen die Anerkennungsregeln der Lissabon-Konvention.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ist unter § 25 (2) wie folgt geregelt: Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können maximal bis zur Hälfte der im Studiengang Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) zu erwerbenden Kompetenzen angerechnet werden.

In beiden Fällen gilt das Prinzip der Beweislastumkehr, sodass bei Versagen einer Anerkennung/Anrechnung dieselbige schriftlich begründet wird (§ 25 (6) Bes. PO, Anlage A.I.1).

In den Masterstudiengängen "Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit)" und "Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium)" sind die Anerkennung und Anrechnung gleichermaßen in der Besonderen Prüfungsordnung unter § 23 geregelt (§ 23 Bes. PO, Anlage A.I.2.1, bzw. Anlage A.I.2.2).

Mit diesen Regelungen sind fachaffine Hochschul- und Studiengangswechsel angemessen ermöglicht und es wurde auch der Vorgabe nachgekommen, außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzurechnen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Eine gemäß § 9 BayStudAkkV einschlägige Kooperation liegt lediglich im Falle des Bachelorstudiengangs "Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik)" vor.

Umfang und Art der Kooperation sind vertraglich geregelt und auf den Internetseiten der Hochschule beschrieben. Die Hochschule verweist überdies sowohl im Selbstbericht als auch auf ihrer Internetseite auf die ausführlicheren Regelungen innerhalb der Studien- und Prüfungsordnung, welche unter § 5 (1), (2) und (3) zu finden sind (Anlage A.I.1). Der entsprechende Kooperationsvertrag liegt den Anlagen des Selbstberichts bei (Anlage A.I.13). Die Hochschule wendet ein Anrechnungsmodell an und legt in Kapitel 1.7 des Selbstberichts überzeugend dar, dass die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau durch ein *gemeinsam durchgeführte*[s] *modulbezogenes Äquivalenzverfahren* sichergestellt und regelmäßiger Prüfung durch eine ständige Kommission unterworfen ist.

Den Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule legt diese in Kapitel 1.7 des Selbstberichts nachvollziehbar dar und führt hierzu zum einen das *Absenken der*

Eingangsschwelle für Teilnehmer[-innen] aus bildungsfernen Schichten durch ein erstes Orientierungsjahr an einer der Fachakademien sowie geringere Abbrecherquoten aufgrund der langsamere[n] Progression an der Fachakademie und daraus resultierenden Ressourceneinsparungen im Bereich Tutorien seitens der Hochschule an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)
Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Einen ersten Schwerpunkt der Begutachtung stellte die Stellung der Studiengänge und der Fakultät innerhalb der Hochschule und der von der Hochschulleitung skizzierten Internationalisierungsstrategie dar. Außerdem wurden im Zuge der Begutachtung zum einen die Ressourcenausstattung, insbesondere die Ausstattung mit einschlägigen Lizenzen, und zum anderen, im Falle des Bachelorstudiengangs, die Kooperationen mit den bayerischen Fachakademien thematisiert. In diesem Zusammenhang stellte die Hochschule insbesondere die im Rahmen der vorangegangenen Akkreditierung erfolgte Formalisierung der Kooperationen dar. Außerdem wurde für den Bachelorstudiengang die vermeintlich hohe Quote an Studienabbrecher*Innen sowie Gründe für die Überschreitung von Regelstudienzeiten problematisiert. Des Weiteren legten die Gutachtenden einen besonderen Fokus auf das Thema Mobilität, da diesem zusammen mit interkulturellen Kompetenzen i. R. eines translatologischen Studiengangs ein besonderer Stellenwert zukommt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand: alle Studiengänge

Die Qualifikationsziele werden neben der Darstellung im Selbstbericht des Weiteren in den jeweils einschlägigen Studienordnungen präsentiert. Außerdem finden Sie in Form der Lernergebnisse auch Eingang in das Diploma Supplement.

Die Vermittlung von Professionalität orientiert sich an vielen Stellen an der sogenannten Ehrenordnung des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 10). Es besteht ein fächerübergreifendes Angebot zum Thema Entrepreneurship, welches nach Aussagen der Hochschulleitung auch in den Ringvorlesungen beworben wird. Die hier
vermittelten Kompetenzen kommen, aufgrund der häufig selbstständigen Tätigkeit von Übersetzer*Innen, in den Studiengängen besonders zum Tragen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) (B.A.)

Sachstand

Die Hochschule definiert die Qualifikationsziele wie folgt:

Die Absolvent[*]Innen verfügen über eine muttersprachliche Kompetenz im Deutschen (A-Sprache, normalerweise die Muttersprache), die Absolvent[*]Innen beherrschen beim Abschluss die A-Sprache auf Niveau C2, die B-Sprache auf Niveau C1 und die C-Sprache auf Niveau B2 nach

dem Europäischen Referenzrahmen [...] (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 10). Des Weiteren sollen die Studierenden die folgenden Kompetenzen erwerben: Allgemeine übersetzerische Kompetenz [...], Methodenkompetenz [...], Softwarekompetenz [...] (ibidem, S. 11). Die zu erlangenden wissenschaftlichen Kompetenzen zielen darauf ab, dass die Absolvent[*]Innen [...] befähigt sind, ein Thema von begrenztem Umfang aus dem Bereich Translatologie selbstständig auszuwählen und zu bearbeiten und aktuelle wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung dieser Fragestellung zu nutzen [...], sowie, dass die Absolvent*Innen über Grundlagenkenntnisse in den Bereichen Interkulturelle Kommunikation, Linguistik, Translatologie und Terminologielehre verfügen und die angebotenen Inhalte kritisch reflektieren können (ibidem).

Des Weiteren steht auch die Befähigung zu interdisziplinärem Arbeiten im Fokus der Qualifikationsziele: Die Absolvent*Innen sollen *mit der interdisziplinären Ausrichtung des Faches vertraut* [...] sein und über einen für den Arbeitsalltag nutzbaren Einblick in die Sachfächer Technik und Wirtschaft, die beruflichen Aufgaben und fachlichen Denkweisen der Fachvertreter[*]Innen verfügen (ibidem).

Außerdem sollen die Absolvent*Innen für die Problematik interkultureller Begegnungen und Zusammenarbeit [...] sowie für die Kulturspezifik [...] fachlicher Texte sensibilisiert werden (ibidem, S. 12).

Schlussendlich zielen diese Aspekte auch auf die Persönlichkeitsbildung sowie das professionelle Selbstverständnis der Studierenden ab, indem sie sich im gesamten Studienverlauf mit fremden Kulturen auseinander [..] setzen und so eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhältnis zum "Anderen" erfahren und [...] an diesen Erfahrungen wachsen (ibidem) sowie sie befähigt werden, diese Erfahrungen im beruflichen Alltag zu integrieren und Mitarbeiter[*Inne]n zu vermitteln (ibidem).

Es gelten außerdem die studiengangsübergreifenden Aspekte.

Studiengang 02 und 03: Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit und Teilzeitstudium) (M.A.) Sachstand

Die Hochschule definiert die Qualifikationsziele der beiden Masterstudiengänge wie folgt:

Die Absolvent[*]Innen beherrschen die A- und B-Sprache auf Niveau C2 und die C-Sprache auf Niveau C1/C2. Im Vergleich zum BA haben die Absolvent[*]Innen eine höhere Kompetenz in der B-Sprache und eine im Vergleich zu anderen translatologischen Studiengängen deutlich höhere Kompetenz in der C-Sprache (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 12). Des Weiteren verfügen die Absolvent*Innen über allgemeine übersetzerische Kompetenz[en], Methodenkompetenz[en] sowie Softwarekompetenz[en] (ibidem, S. 13).

Hinzu kommt, dass die Absolvent*Innen Kompetenzen in den Aufgabenbereichen des Übersetzungsprojektmanagements [...] erwerben und sich als Projektmanager[*Innen] qualifizieren sollen (ibidem). Außerdem werden die Absolvent*Innen dazu befähigt, Lehreinheiten im Fremdsprachenunterricht planen, organisieren und teilnehmergerecht [...] halten, zu können (ibidem).

Die vermittelten wissenschaftlichen Kompetenzen sehen die Befähigung der Absolvent*Innen zur Bearbeitung eines *umfassende*[n] *wissenschaftliche*[n] *Thema*[s] [...] sowie *wissenschaftliche Grundlagenkenntnisse* vor (ibidem). Die Hochschulleitung führte überdies aus, dass es vereinzelt auch Doktorandenprogramme in Kooperation mit verschiedenen Universitäten an den einzelnen Fachbereichen gibt, sodass auch eine weitere akademische Qualifikation, im Sinne der Promotionsfähigkeit, grundsätzlich angestrebt und Teil der Qualifikationsziele ist.

Hinsichtlich der Aspekte *Interdisziplinarität* [...], *Interkulturalität* [...] sowie *Persönlichkeitsentwick-lung* (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 15f.) gelten die Äußerungen zum Sachverhalt des Bachelorstudiengangs analog zu den Masterstudiengängen in vertiefter Weise.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle Studiengänge

Die angestrebten Qualifikationsziele sind klar formuliert und die Darstellungen derselbigen sind innerhalb der verschiedenen Formate konsistent.

Die Aspekte Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis sind eindeutig enthalten, was sich exemplarisch an den Lehrveranstaltungsinhalten im Bereich Sprache/ Übersetzung verdeutlichen lässt. Das Niveau in der B-Sprache (1. Fremdsprache) und der C-Sprache (2. Fremdsprache) wird im Bachelorstudiengang wie auch in den Masterstudiengängen jeweils niveaubezogen durch praktische Sprachübungen und Übersetzungsübungen erweitert und vertieft. Wissensverständnis wird dabei fortwährend generiert, indem die Studierenden stets dazu angeregt werden, den Übersetzungsprozess und -inhalt kritisch zu hinterfragen. Die Aspekte Einsatz sowie Anwendung und Erzeugung von Wissen sind beispielsweise in Form von Anfertigung diverser Übersetzungsübungen enthalten. In Lehrveranstaltungen, die die Sprachkompetenz der Studierenden stärken, sind außerdem die Aspekte Kommunikation und Kooperation repräsentiert.

Das wissenschaftliche und professionelle Selbstverständnis wird sowohl durch die Befähigung zur Anfertigung von Fachübersetzungen als auch durch die Befähigung zu wissenschaftlichen Abschlussarbeiten bis hin zur Promotionsfähigkeit vermittelt.

Letztendlich tragen die skizzierten Aspekte, insbesondere die stark interdisziplinäre und interkulturelle Ausrichtung, die der Fachkultur auch bereits immanent innewohnen, sehr stark dazu bei, dass der Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung beispielsweise durch implementierte Auslandsaufenthalte und die natürliche Mittlerrolle zwischen Fachinhalten des Gegenstands der Übersetzung und den Zielgruppen der zu übersetzenden Texte stark repräsentiert ist.

Der Bachelorstudiengang dient eindeutig der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen und einer fachlichen Methodenkompetenz sowie ersten berufsfeldbezogenen Qualifikationen, welche in den konsekutiven Masterstudiengängen vertieft werden. Dies wird beispielsweise im Bereich der Sprachkenntnisse deutlich, deren Grundlagen im Bachelorstudiengang gelegt und sukzessive durch Vertiefung und das Hinzukommen einer D-Sprache in den Masterstudiengängen vertieft

werden. Sowohl im Bachelorstudiengang als auch in den Masterstudiengängen sind berufsfeldbezogene Kompetenzen enthalten, deren Niveau mit der Befähigung als Projektmanager*Innen in den Masterstudiengängen ebenfalls vertieft wird. Den Studierenden werden dabei ein professionelles Selbstverständnis und Rollenbild sowie dessen Verortung innerhalb des zukünftigen Arbeitsmarktes vermittelt. Eine Unterscheidung und ein konsequentes Ansteigen innerhalb des Qualifikationsniveaus zwischen Bachelorstudiengang und den konsekutiven Masterstudiengängen ist demnach klar erkennbar, wobei die Masterstudiengänge in ihren Eingangsniveaus einen klaren Bezug auf die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs nehmen.

Entscheidungsvorschlag: alle Studiengänge

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand: alle Studiengänge

Keiner der Studiengänge sieht ein abschließendes Kolloquium, welches der Abschlussarbeit zugeordnet ist, vor.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) (B.A.)

Sachstand

In den ersten vier Semestern besuchen die Studierenden sowohl Veranstaltungen an den Fachakademien als auch an der FHWS. Der überwiegende Anteil der Module wird dabei zunächst an den Fachakademien unterrichtet. Insgesamt sind die Anteile so verteilt, dass 90 ECTS-Leistungspunkte an den Fachakademien erbracht und pauschal anerkannt werden. Die Hochschule hat hierzu zusammen mit den bayerischen Fachakademien ein modulbezogenes Äquivalenzprüfungsverfahren durchgeführt, welches die inhaltliche Gleichwertigkeit der anzurechnenden Module festgestellt hat (Selbstbericht, Kapitel 1.7, S. 8). Zur ständigen Überprüfung dieser Gleichwertigkeit in Kompetenz und Niveau wurde eine gemeinsame Kommission eingerichtet (ibidem). Im ersten Semester werden an den Fachakademien die Sprachpraxis und das erste Sachfach (Wirtschaft oder Naturwissenschaften) sowie eine Einführung in die Translationswissenschaften vermittelt. Ergänzt wird dies durch eine Einführung in die Linguistik an der FHWS. Das zweite Sachfach wird gänzlich an der FHWS unterrichtet (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 17 sowie den beigefügten Studienverlaufsplan, Anlage A.II.5.1).

Im zweiten Semester wird die Sprachpraxis an den Fachakademien fortgeführt. Des Weiteren werden an den Fachakademien die EDV-Kenntnisse der Studierenden auf ein gemeinsames Ni-

veau gehoben und mit einer ersten Einführung in computergestützte Übersetzungsmethoden verbunden. An der Hochschule belegen die Studierenden ein erstes allgemeinwissenschaftliches Wahlmodul und eine Einführung in die interkulturellen Kompetenzen (ibidem).

Zu Beginn des dritten Semesters verlagert sich der Studienschwerpunkt an den Fachakademien vom gemeinsprachlichen Übersetzen zum fachsprachlichen Übersetzen (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S.17). Das Modul "Unternehmerische Basiskompetenz", welches parallel dazu an der Hochschule unterrichtet wird, dient – den Ausführungen während der Begutachtung folgend – dazu, den Studierenden einen Eindruck zu vermitteln, welche Berufskompetenzen zukünftige Arbeitgeber*Innen von ihnen als Absolvent*Innen erwarten.

Im vierten Semester werden sowohl die interkulturellen Kompetenzen als auch translatorische Kompetenzen vertieft. Hinzu kommt an den Fachakademien die Vermittlung von *Gerichts- und Behördenterminologie* (ibidem). Das Absolvieren des fachwissenschaftlichen Wahlmoduls an der FHWS wird ebenfalls im vierten Semester empfohlen (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A.II.5.1). Zu Beginn des fünften Semesters wechseln die Studierenden dann vollständig an die Hochschule und schließen ihr Studium an den Fachakademien ab. Zunächst absolvieren die Studierenden in diesem Semester das fachbezogene Auslandspraktikum sowie ein Modul, welches ihre wissenschaftlichen Kompetenzen stärken und sie auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereiten soll (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S.18).

Im sechsten Semester werden die zuvor erlernten Kenntnisse in Form von Modulen zum Fachübersetzen zusammengeführt. Außerdem fertigen die Studierenden die wissenschaftliche Abschlussarbeit an (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A.II.5.1).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium der Gutachtenden kommt zu dem Schluss, dass die Gestaltung des Curriculums gut dazu geeignet ist, die eingangs festgelegten Qualifikationsziele zu erreichen. Durch die Einbindung der Ausbildung an den Fachakademien und die enge Verzahnung mit derselbigen berücksichtigt es die Eingangsqualifikationen der Studierenden in angemessener Weise und erreicht gleichzeitig ein einheitliches Qualifikationsniveau aller Studierenden, auch wenn deren Ausbildung an unterschiedlichen Fachakademien angesiedelt ist. Die Gutachtenden befürworten das Modell zur pauschalen Anrechnung und sehen die Qualität durch das Äquivalenzprüfungsverfahren sowie die Arbeit der ständigen Kommission zur Überprüfung der Gleichwertigkeit als gesichert an. Sowohl die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, als auch der verliehene Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Gutachtenden diskutierten intensiv, ob das Modul "wissenschaftliche Grundlagen", welches an den Fachakademien unterrichtet und anschließend anerkannt wird, nicht eher an der Hochschule gelehrt werden sollte, da die wissenschaftliche Befähigung dort besser platziert wäre. Die Gutachtenden halten die diesbezüglichen Ausführungen der Lehrenden, dass die wissenschaftliche Grundlagenbefähigung sehr wohl an der Hochschule stattfindet

und nicht an die Fachakademien ausgelagert wird, für plausibel, regen jedoch die Umbenennung des Moduls "wissenschaftliche Grundlagen" an, um so nicht zu suggerieren, dass eine solche Auslagerung an die Fachakademien stattfindet. Das Studiengangskonzept enthält vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformate, wie beispielsweise die Übersetzungsarbeit in Einzelarbeit, die Gruppenarbeit in Ton- und Filmbearbeitungsstudios der FHWS oder aber die Arbeit mit der Dolmetscherkabine.

Das Curriculum ist, gerade unter Berücksichtigung der Wahlpflichtfächer und wann diese zu belegen sind, auf eine studierendenzentrierte Lehre ausgerichtet und eröffnet den Studierenden ausreichend Freiräume.

Studiengang 02 und 03: Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit und Teilzeitstudium) (M.A.) Sachstand

Beide Masterstudiengänge "Fach- und Medienübersetzen" sind grundsätzlich gleich aufgebaut, der Unterschied liegt einzig darin begründet, dass die Modulabfolge in der Teilzeitvariante aufgrund des geringeren Studientempos anders verteilt ist. Eine solche veränderte Reihenfolge wurde nötig, um auch in der Teilzeitvariante eine sinnvolle Modulabfolge sicherzustellen (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 22f., bzw. vgl. die Studienverlaufspläne der beiden Masterstudiengänge, Anlage A.II.5.2).

Da die Studiengänge sowohl für Studierende mit einem Bachelorabschluss in der Philologie als auch für Studierende mit einem einschlägigen Bachelorabschluss in den Translationswissenschaften offenstehen (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 21), dient das erste Semester zunächst dazu, die Studierenden auf ein einheitliches Niveau zu heben. Hierzu belegen Studierende mit Bachelorabschlüssen aus nicht-translatologischen Studiengängen im ersten Semester zwei Auflagenkurse, die regulär zum BA gehören (ibidem, S. 22). Dies erfolgt zusätzlich zum regulären Curriculum und dient der Sicherstellung der Studierfähigkeit. Das reguläre Curriculum sieht außerdem Veranstaltungen vor, die Grundlagen in der Softwarelokalisierung schaffen und die die Grundlagen in der Übersetzungswissenschaft vertiefen sollen (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A.II.5.2). Des Weiteren werden den Studierenden in Sachfachunterrichtsveranstaltungen, die sich über die ersten beiden Semester erstrecken, systematische Einblick[e] in die jeweiligen Fächer (Selbstbericht, Kapitel 2.2.1, S. 21) gewährt. Außerdem belegen die Studierenden Fachübersetzungsübungen in der ersten Fremdsprache (B-Sprache), welche sie im zweiten und dritten Semester, ergänzt um Veranstaltungen zur freien, fachlich orientierten Sprachproduktion der B-Sprache und einen Einführungskurs ins Dolmetschen, weiter vertiefen (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A.II.5.2). Ab dem ersten Semester werden auch Übersetzungsübungen in der zweiten Fremdsprache (C-Sprache) angeboten, auch hier wird diese ergänzt um eine freie fachsprachliche Sprachproduktion im dritten Semester.

Im zweiten Semester rundet eine Einführung in Sprache und Kultur einer weiteren Fremdsprache (D-Sprache; dritte Fremdsprache) die Grundlagen ab (ibidem).

Das dritte Semester sieht, neben der bereits beschriebenen Vertiefung in der B-Sprache, Lehrveranstaltungen in der Fremdsprachendidaktik, der Untertitelung und zu themengebundenen Fachübersetzungen vor. Das Modul zur Fremdsprachendidaktik dient, nach Aussagen während der Begutachtung, dazu, den Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, didaktische Kompetenzen zu erwerben und in der Praxis zu erproben. Die Studierenden erwerben in einem Seminar didaktische Grundkenntnisse und wenden diese Kenntnisse in einer informellen Lehrprobe an, meist an einem "Sprachtag" an der örtlichen Volkshochschule.

Parallel zu den Lehrveranstaltungen der ersten drei Semester belegen die Studierenden außerdem in jedem Semester ein Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul und können so ihren eigenen Studienschwerpunkt festlegen (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A.II.5.2).

Das Modul "Fit für den Markt" im vierten Semester, welches als Ringvorlesung konzipiert ist, soll, gemäß den Aussagen während der Begutachtung, die Berufsbefähigung der Studierenden stärken. Parallel dazu schließen die Studierenden den zweiten Teil der Module "Filmübersetzung" sowie "Themengebundene Fachübersetzung in die Fremdsprachen" ab, welche bereits im dritten Semester begonnen werden (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A.II.5.2). Außerdem fertigen die Studierenden die Abschlussarbeit an (ibidem).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden halten die Gestaltung des Curriculums für geeignet, die eingangs beschriebenen Qualifikationsziele zu erreichen. Durch die obligatorische Belegung von Auflagenkursen für Studierende mit einem Bachelorabschluss ohne übersetzungswissenschaftlichen Hintergrund wird ein adäquates Eingangsniveau sichergestellt und die Studierfähigkeit in ausreichendem Maße gewährleistet.

Das Curriculum zeigt einen logischen Aufbau, beginnend mit der Erweiterung, bzw. Festigung der fachwissenschaftlichen Grundlagen und einer anschließenden Vertiefung derselbigen. Gleichzeitig ermöglicht es den Studierenden, über den Wahlpflichtbereich eigene Schwerpunkte zu setzen. Die dargestellte zeitliche Abfolge ist lediglich empfohlen und nicht durch feste Rahmenbedingungen in den Modulteilnahmevoraussetzungen vorgegeben (vgl. Modulkatalog, Anlage A.III.2), sodass es den Studierenden grundsätzlich freisteht, davon abzuweichen. Auf diese Weise wird ein studierendenzentriertes Lernen der beiden Masterstudiengänge grundsätzlich ermöglicht.

Die Gutachtenden diskutieren einzig, ob laufende Forschungsprojekte auch genügend Eingang in die Lehre finden und den Studierenden somit in optimalen Umfang ermöglicht wird, ihre wissenschaftliche Befähigung zu festigen.

Auch im Falle der Masterstudiengänge sind die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der verliehene Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen und es gibt vielfältige, an die Fachkultur und das Masterniveau

angepasste, Lehr- und Lernformen, was vor allem durch die deutliche Zunahme von Hausarbeiten im Vergleich zum Bachelorstudium zum Ausdruck kommt.

Entscheidungsvorschlag: alle Studiengänge

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen, Studierende schon während des Studiums verstärkt und systematisiert in laufende Forschungsprojekte einzubeziehen, um so deren wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich zu stärken.
- Ferner empfehlen die Gutachtenden, das Bachelormodul "wissenschaftliche Grundlagen", welches an den Fachakademien gelehrt wird, umzubenennen, da andernfalls der Eindruck entstehen könnte, die wissenschaftliche Grundlagenbefähigung würde an die Fachakademien ausgelagert werden. Eine mögliche Formulierung würde, aus Sicht der Gutachtenden" der Titel "Wissensgrundlagen des Übersetzens" darstellen.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand: alle Studiengänge

Studierende aller drei Studiengänge werden in ihren Bestrebungen zur studentischen Mobilität durch eine Erasmuskoordinator*In unterstützt. Laut Aussagen während der Begehung werden bei einem Auslandsaufenthalt vorab feste Learning Agreements geschlossen und es entstand der Eindruck, dass die Beratung seitens des Studiengangs von den Studierenden als sehr positiv eingeschätzt wird. Gegenwärtig bestehen feste Kooperationen vor allem mit spanischen und belgischen Universitäten. Die Vertreter*Innen der Hochschulleitung gaben im Laufe des Gesprächs an, dass die Hochschule gegenwärtig bemüht ist, die Internationalisierung im Rahmen ihrer Differenzierungsstrategie zu stärken. Des Weiteren herrscht in besagten Studiengängen ein hohes Maß an Mobilität, sowohl in ausgehender als auch in eingehender Richtung und das selbst in Pandemiezeiten.

Im Bachelorstudiengang ist im fünften Semester regelhaft ein Auslandspraktikum vorgesehen, welches in modularisierter Form in das Curriculum eingebunden ist (vgl. Modulhandbuch, Anlage A.III.1). In beiden Masterstudiengängen sind entweder das zweite oder aber das vierte Semester als Mobilitätsfenster vorgesehen. Die Studiengangsleitung gab an, proaktiv zu Beginn des Masterstudiums auf die Studierenden zuzugehen und diese über die Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt zu informieren. Die Studierenden gaben ihrerseits an, dass regelmäßig Informationsveranstaltungen stattfinden, die beispielsweise über Möglichkeiten im Rahmen des Erasmus-Mundus-Programms informieren. Die Betreuung hierzu wurde in den digitalen Gesprächen zur Begutachtung von den Studierenden sehr positiv hervorgehoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle Studiengänge

Die Rahmenstrukturen im Sinne der Lissabon-Konvention (vgl. hierzu das Kapitel zu Anerkennung und Anrechnung) ermöglichen und unterstützen grundsätzlich eine Mobilität der Studierenden. Die Gruppe der Gutachtenden gewann den Eindruck, dass die Beratung und Betreuung innerhalb der Studiengänge zu Fragen der Mobilität sehr engmaschig, systematisch und studierendenzentriert erfolgt. Die Gutachtenden kommen überdies zu dem Schluss, dass seitens der Studierenden ein sehr hoher Grad an Zufriedenheit mit der Betreuungssituation herrscht, was unter anderem dazu beiträgt, dass die Studierenden angaben, trotz eines Auslandsaufenthalts innerhalb der Regelstudienzeit bleiben zu können. Die sehr gute Betreuungssituation scheint sich somit maßgeblich positiv auf den Studienerfolg auszuwirken, was zu begrüßen ist.

Das Gremium der Gutachtenden regte aber an, ob die Aufnahme der Masterstudiengänge in das Netzwerk "Europäischer Master Übersetzen" möglicherweise die internationale Sichtbarkeit der Studiengänge weiter fördern und die Mobilität somit weiter stärken könnte.

Entscheidungsvorschlag: alle Studiengänge

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

Die Gutachtenden empfehlen, zu pr
üfen, ob eine Aufnahme der Masterstudieng
änge an
das EMT-Netzwerk (Europ
äischer Master Übersetzen) m
öglicherweise deren internationale Sichtbarkeit positiv beeinflusst.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand: alle Studiengänge

Dem Studiengang sind drei hauptamtliche Professuren, ein, bzw. eine akademische Direktor*In und ein, bzw. eine akademische Oberrät*In zugeordnet. Des Weiteren ist eine akademische Ratsstelle vorhanden, die geteilt besetzt ist (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2.3, S. 28). Der Liste der Lehrenden (Anlage A.III.7) ist zu entnehmen, dass der überwiegende Anteil der Lehre innerhalb aller drei Studiengänge durch hauptamtlich berufene Professor*Innen abgedeckt wird.

Die Berufungen folgen den Regelungen des Freistaates Bayern (Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG) und sind in der Grundordnung der FHWS verankert (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2.3, S. 28 sowie § 50–54 der Grundordnung der FHWS, Anlage A.I.5).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zu didaktischen Fortbildungen des Lehrpersonals am Zentrum für Hochschuldidaktik des Freistaats Bayern (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2.3, S. 30). Außerdem verfügt die FHWS auch über ein eigenes Fortbildungsprogramm: So besteht beispielsweise, laut Selbstbericht, ein permanentes Fortbildungsangebot im Bereich digitale Lehre (ibidem).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle Studiengänge

Die Gutachtenden halten die Personalausstattung der Studiengänge für zweckdienlich zu deren Betreibung und heben explizit das gute Betreuungsverhältnis hervor, welches auch von der Studierendenschaft als gut eingeschätzt wird. Das Gremium der Gutachtenden gewann außerdem den Eindruck, dass die Maßnahmen zur didaktischen Fortbildung seitens der Lehrenden durchaus wahrgenommen werden. So berichteten einerseits die Lehrenden im Zuge der digitalen Gespräche davon, dass nun die Angebote zur Digitalisierung der Lehre verstärkt nachgefragt würden, und andererseits hoben die Studierenden den souveränen Umgang der Lehrenden in der Umstellung auf digitale Lehre in Zeiten der COVID-19 Pandemie positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag: alle Studiengänge

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand: alle Studiengänge

Die Lehrenden und die Vertreter*Innen der Hochschulleitung führten aus, dass im Freistaat Bayern ein grundsätzliches Angebot der virtuellen Hochschule Bayern besteht, die Lehre mit digitalen und interaktiven Inhalten anzureichern. Wie bereits ausgeführt, gab die Hochschulleitung an, dass dieses Angebot in Pandemiezeiten nun stärker nachgefragt wird.

Neben dem wissenschaftlichen Personal werden die Studiengänge auch mithilfe nichtwissenschaftlichen Personals betrieben. Die Hochschule führt diese in ihrem Selbstbericht wie folgt an: Es stehen eine Sekretariatsstelle sowie eine Technikerstelle zur Verfügung, welche beide ebenfalls für den Studiengang "Fachjournalismus" zuständig sind. Des Weiteren steht eine wissenschaftliche Hilfskraftstelle zur Verfügung (Selbstbericht, Kapitel 2.2.4, S. 30).

Die Programmverantwortlichen der Studiengänge führten im Zuge der digitalen Gespräche die Ressourcenausstattung derselbigen wie folgt aus: Der Studiengang stellt allen Studierenden auf Wunsch einen Laptop zur Verfügung, der über die nötigen Softwarelizenzen (TRADOS, SDL-Passolo, EZTitles) verfügt und in den Seminarräumen zur Verfügung steht (Selbstbericht, Kapitel 2.2.4, S. 32). Die Studierenden gaben an, dass sie die Laptops auch außerhalb der Hochschule nutzen können, sodass sie auch eigenständig an Projekten arbeiten können, bzw. in Pandemiezeiten sichergestellt ist, dass sie dennoch den Umgang mit den entsprechenden Programmen erproben können. Die Lehrenden gaben außerdem an, dass in der Vergangenheit, wann immer dies möglich war, mit Open-Source-Programmen gearbeitet wurde, um so nach Möglichkeit allen Studierenden Zugang zur verwendeten Software zu ermöglichen.

Die Vertreter*Innen des Fachs führten aus, dass sie sich momentan im Auswahlprozess zur Anschaffung einer cloudbasierten Übersetzungsmanagementsoftware, wie etwa Memsource, befinden. Hierzu hat ein Mitglied des Kollegiums bereits Fortbildungen absolviert.

Für alle drei Studiengänge steht, gemäß der Ausführungen während der Begutachtung, ein Dolmetscherlabor mit einer Dolmetscherkabine und Personenführungsanlage zur Verfügung. Des Weiteren gaben die Lehrenden an, dass die Hochschule über ein Medienzentrum verfügt, welches mit Ton- und Fernsehstudios ausgestattet ist. Hier sind die Lehrveranstaltungen zur Audiodeskription und Voice-Over angesiedelt und den Studierenden steht die Software Premiere Pro sowie ausgebildetes technisches Personal als Ansprechpartner*Innen zur Seite.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle Studiengänge

Das Gremium der Gutachtenden erachtete die Ressourcenausstattung als geeignet, um die drei Studiengänge zu betreiben. Es ist sehr zu begrüßen, dass den Studierenden die Möglichkeit gegeben wird, selbst mit den fachlich einschlägigen Programmen zu arbeiten, indem die entsprechenden Lizenzen zur Verfügung gestellt werden. Auch die Ausstattung des Medienzentrums zur Erstellung von Audiodeskriptionen und Voice-Overs erscheint den Gutachtenden angemessen. Sehr positiv ist hierbei hervorzuheben, dass die Studiereden das Medienzentrum nicht nur gemeinsam mit den Dozierenden, sondern auch in Gruppen zur Bearbeitung eigener Projekte im Zusammenhang mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen nutzen können. Die Gutachtenden unterstützen die Hochschule in ihrem gegenwärtigen Bestreben, weitere Softwarelizenzen für Übersetzungsprogramme anzuschaffen.

Entscheidungsvorschlag: alle Studiengänge Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand: alle Studiengänge

Die Durchführung von Prüfungen ist in den jeweils einschlägigen Prüfungsordnungen geregelt ("Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) (B.A.): Abschnitt 3, § 13–27, Anlage A.I.1; "Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit und Teilzeit) (M.A.)": Abschnitt 3, § 12–25, Anlage A.I.2.1). Die fachspezifischen Prüfungsordnungen sowie ihre Änderungssatzungen sind veröffentlicht. Gemäß der Hochschule sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert; so werden beispielsweise die im Modul des Praktikums innerhalb des Bachelorstudiengangs erreichten Kompetenzen über einen schriftlichen Bericht abgeprüft oder aber Module zur Sprachpraxis sind mit einer mündlichen Prüfung versehen (beispielsweise das Bachelormodul "Sprachpraxis 3C", vgl. Modulhandbuch, Anlage A.III.1, S. 39). Insgesamt ist eine Vielzahl verschiedener Prüfungsformen im Curriculum verankert.

Es findet in der Regel lediglich ein Prüfungsereignis pro Modul statt (vgl. Modulkataloge, Anlage A.III.1 und A.III.2).

Die in allen drei Studiengängen verwendeten Prüfungsformen sind schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Portfolio, schriftlicher Bericht, benotetes Projekt mit Präsentation, Hausarbeit und Bachelor- bzw. Masterarbeit (vgl. Modulkatalog, Anlage A.III.1 und Anlage A.III.2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle Studiengänge

Das Gremium der Gutachtenden gewann den Eindruck, dass die Rahmenbedingungen in der Tat dazu führen, dass Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet sind und somit eine aussagekräftige Bewertung des Grads der Erlangung angestrebter Lernergebnisse ermöglichen. Dies wird nicht zuletzt durch die Breite an verwendeten Prüfungsformen, aber auch durch die sukzessive Zunahme an Prüfungsformen in den Masterstudiengängen, die keine reine Wissensabfrage darstellen (Portfolioprüfungen, Hausarbeiten etc.), deutlich. Die gewählten Prüfungsformen sind daher sinnvoll auf die angestrebten Lernergebnisse bezogen. In der Regel findet lediglich eine Prüfungsleistung pro Modul statt und dort, wo dies nicht der Fall ist (im Bachelorstudiengang: das Praktikumsmodul und das Modul zur Erlangung wissenschaftlicher Kompetenzen; in den Masterstudiengängen: das Modul zur themengebundenen Fachübersetzung in die Fremdsprachen), geschieht dies aus didaktischen Gründen und dient dazu, die verschiedenen Kompetenzen dieser Module abzuprüfen, was die Gutachtenden als grundsätzlich einleuchtend empfinden.

Entscheidungsvorschlag: alle Studiengänge Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand: alle Studiengänge

Die Lehrplanung des nachfolgenden Semesters findet stehts in der zweiten Hälfte des laufenden Semesters statt und die Lehrenden gaben an, dass die Studierenden circa einen Monat vor Beginn des neuen Semesters einen Stundenplan erhalten, sodass sie ihren Studienverlauf frühzeitig planen können. Zu Semesterbeginn wird ein Prüfungszeitraum festgelegt und die Programmverantwortlichen führten aus, dass Prüfungen so geplant werden, dass Studierende einer Kohorte nach Möglichkeit maximal eine Prüfung alle zwei Tage zu absolvieren haben, was, gemäß der Studierenden, auch eingehalten wird. Wiederholungsprüfungen werden nach Aussagen der Programmverantwortlichen und der Studierenden entweder innerhalb der regulären Prüfungsphase des nachfolgenden Semesters oder aber in individueller Absprache angeboten. Jede Lehrveranstaltungsevaluation enthält verbindlich eine Erhebung des studentischen Workloads (vgl. Kapitel 5.1 Evaluationsleitfaden, Anlage A.IV.1). Die Programmverantwortlichen gaben zu Protokoll, dass die Gründe für eine Regelstudienzeitüberschreitung oft persönliche Gründe sind. So sind viele

Studierende bereits während des Studiums als Übersetzer*Innen berufstätig oder aber verlängern ihre Auslandsaufenthalte. Die Studierenden aller drei Studiengänge wiederum gaben in den digitalen Vor-Ort-Gesprächen an, dass sie den Arbeitsaufwand des Studiums insgesamt als angemessen einschätzen, das Studium für in Regelstudienzeit studierbar halten und die Gründe für eine Überschreitung der Regelstudienzeit vor allem in verlängerten Auslandsaufenthalten sehen. Jedes Modul ist mit fünf oder mehr ECTS-Leistungspunkte kreditiert (vgl. Kapitel 1.5 dieses Berichts).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) (B.A.)

Sachstand

Es gelten die Ausführungen zu den studiengangsübergreifenden Sachverhalten. Die Stundenplanung im Bachelorstudiengang findet in enger Abstimmung mit den Fachakademien statt, um so eine Überschneidungsfreiheit herzustellen. Die Absolvent*Innenquote zeigt, dass von insgesamt 278 Studienanfänger*Innen seit WiSe 10/11 fünf in RSZ, weitere 33 in RSZ+1 und wiederum 18 weitere in RSZ+2 das Studium abgeschlossen haben. Von diesen 278 Studierenden entfallen 68 Studierende auf Eingangskohorten, die die RSZ noch nicht erreicht haben, so dass insgesamt 56 Absolvent*Innen auf 210 Studierende aus Kohorten entfallen, die bereits das Studium durchlaufen haben können. Das entspricht einer Quote von circa 26 %. Die Programmverantwortlichen führten im Rahmen der virtuellen Begutachtung aus, dass ein häufiger Grund für Abbrüche darin begründet liegt, dass Studierende das Studium bereits in der Fachakademie abbrechen. Da der Studiengang explizit Studierende der Fachakademien gewinnen möchte, die möglicherweise kein Studium angestrebt hätten, und diesen so die Möglichkeit geben möchte, ohne erhöhtes Risiko ein Studium auszuprobieren, ist diese hohe Abbrecher*Innenquote bewusst einkalkuliert und wird, laut Aussagen der Studiengangsleitung, in Kauf genommen.

Studiengang 02 und 03: Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit und Teilzeit) (M.A.)

Auch in diesem Fall gelten die Ausführungen zu dem studiengangsübergreifenden Sachverhalt. Im Masterstudiengang "Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit") haben von insgesamt 111 Studierenden (in einem Zeitraum seit dem WiSe 2012/2013) 49 Studierende das Studium in RSZ, RSZ+1 oder RSZ+2 abgeschlossen (vgl. Tabelle "Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"", Kapitel 4.1 dieses Berichts). Berücksichtigt man, dass aus den letzten zwei Kohorten noch keine Studierenden das Studium abgeschlossen haben können, dann ergibt sich ein Verhältnis von insgesamt 49 Absolvent*Innen in maximal RSZ+2 auf 84 Studierende, was einer Quote von circa 58 % entspricht. Es ist anzumerken, dass es darüber hinaus Absolvent*Innen gab, welche zwar das Studium abgeschlossen, aber die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überzogen haben und somit aus der vorliegenden Statistik herausfallen. Dabei fällt auf, dass die wenigsten Absolvent*Innen das Studium in Regelstudienzeit abschließen. Die

Gründe hierfür liegen, wie von den verschiedenen Statusgruppen einheitlich angegeben, vor allem an längeren Auslandsaufenthalten seitens der Studierenden oder aber einer studienbegleitenden Berufstätigkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle Studiengänge

Die Lehrplanung erfolgt transparent und frühzeitig. Ebenso wird diese, neben der Prüfungsplanung, den Studierenden gegenüber frühzeitig kommuniziert, sodass diesen ermöglicht wird, ihre Studienverläufe individuell zu planen. Des Weiteren ist auch die, im Nachgang der vormaligen Akkreditierung erfolgte, Formalisierung der Kooperation mit den Fachakademien sehr zu begrüßen. Dies trägt, aus Sicht der Gutachtenden, dazu bei, dass Planungsprozesse zwischen der Hochschule und den bayerischen Fachakademien für die Studierenden transparenter sind. In allen drei Studiengängen wird auf diese Weise ein planbarer, verlässlicher und für Pflichtveranstaltungen überschneidungsfreier Lehrbetrieb garantiert.

Die Regelung, nach Möglichkeit keine Prüfungen an aufeinanderfolgenden Tagen zu planen, sorgt für eine Regulierung der Prüfungsdichte und trägt somit zur Studierbarkeit bei. Die Gutachtenden gewannen außerdem den Eindruck, dass Prüfungswiederholungen, dank der familiären Atmosphäre am Institut, unbürokratisch und in individueller Absprache ermöglicht werden, was sehr zu begrüßen ist. Nach Dafürhalten der Gutachtenden, empfanden alle Studierenden die Prüfungsbelastung und die Prüfungsdicht als angemessen.

Die Gutachtenden diskutierten intensiv, wie mit der z. T. niedrigen Absolvent*Innenquote – vor allem im Bachelorstudiengang – umzugehen sei. Das Gremium der Gutachtenden kommt aber zu dem Schluss, dass das vorliegende Konzept grundsätzlich dazu geeignet ist, Studieninteressierte für ein Studium zu gewinnen, die ohne ein solches Konzept möglicherweise ausschließlich an die Fachakademien gehen würden und das Studium an einer Hochschule andernfalls gar nicht erst in Betracht ziehen würden. Da dies die Durchlässigkeit im Bildungswesen massiv fördert und zudem die Studierenden keinen akuten Handlungsbedarf hinsichtlich der Studierbarkeit in Regelstudienzeit aufgezeigt haben, kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass die Studierbarkeit gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag: alle Studiengänge Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) (B.A.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Studiengang 02: Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit) (M.A.)

Sachstand

Nicht einschlägig.

Studiengang 03: Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium) (M.A.)

Sachstand

Der besondere Profilanspruch dieses Studiengangs besteht darin, dass er das Curriculum des Masterstudiengangs "Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit)" vollständig in eine Teilzeitvariante übersetzt. Hierzu wurde vor allem die Abfolge der zu belegenden Module sowie die Anzahl der zu belegenden Module pro Semester abgeändert. Des Weiteren gelten die in den jeweiligen Kapiteln beschriebenen Sachverhalte, die auch für den Masterstudiengang "Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit)" gelten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist auf ein Teilzeitstudium mit einer Auslastung von circa 15 ECTS-Leistungspunkten pro Semester ausgelegt. Das Fehlen formaler Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module ermöglicht den Studierenden hierbei eine individuell planbare Modulabfolge, die ihre jeweiligen Interessen und Bedürfnisse berücksichtigt. Dies wird unterstützt durch die frühzeitige Kommunikation der Lehrplanung noch vor Semesterbeginn (vgl. Kapitel 2.2.6), was die Gutachtenden explizit begrüßen. Individuelle Lösungen bei Prüfungswiederholungen ermöglichen es den Studierenden, auch bei Terminkonflikten mit dem regulären Wiederholungstermin, Prüfungsleistungen dennoch zeitnah und ohne zwangsläufige Verlängerung der Regelstudienzeit zu wiederholen.

Insgesamt gewannen die Gutachtenden den Eindruck, dass die Studiengangsleitung sehr bemüht ist, auf individuelle Bedürfnisse der Studierenden einzugehen, und kommen daher zu dem Schluss, dass das Studiengangskonzept den besonderen Charakteristika des Profils angemessen Rechnung trägt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand: alle Studiengänge

Die Lehrenden und Programmverantwortlichen sind über die Mitarbeit in einschlägigen Gesellschaften und Fachzeitschriften (sowohl in Form eigener Publikationstätigkeit als auch in Form von Herausgeberschaften) sowie der Teilnahme an nationalen wie internationalen Tagungen und Konferenzen in den aktuellen Forschungsdiskurs eingebunden (Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 35).

Details zur Publikationstätigkeit können dem jeweiligen Eintrag des Personalhandbuchs entnommen werden (Anlage A.III.4). Die Programmverantwortlichen gaben im Laufe der Begutachtung an, die Studierenden grundsätzlich über die Arbeit des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer aufzuklären und dessen Arbeit bei der fachlichen-inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge zu berücksichtigen.

Des Weiteren finden auch Impulse externer Lehrbeauftragter Eingang in die Lehre, so etwa im Falle der Ringvorlesung "Fit für den Markt", in welcher, so die Aussagen der Programmverantwortlichen während der Begutachtung, externe Expert*Innen den Studierenden einen Eindruck des sie erwartenden Arbeitsmarktes vermitteln.

Im Falle des Bachelorstudiengangs "Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik)" besteht des Weiteren ein intensiver Austausch mit den bayerischen Fachakademien, der überdies vertraglich formalisiert ist (vgl. hierzu Kapitel 1.8 des vorliegenden Berichts) und somit einen externen Input seitens der Fachakademien sicherstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle Studiengänge

Das Gremium der Gutachtenden gewann den Eindruck, dass die Lehrenden in ausreichender Weise sowohl in den nationalen wie auch internationalen Diskurs des Faches eingebunden sind. Dies findet beispielsweise Ausdruck in der Mitarbeit in einschlägigen Fachgremien. Als sehr positiv schätzen die Gutachtenden die Einbindung externer Expertise im Rahmen der Ringvorlesung "Fit für den Markt" ein, da der Arbeitsmarkt im Bereich der Übersetzungswissenschaften häufig von selbstständiger Tätigkeit geprägt ist. Die Gutachtenden begrüßen die Einbeziehung der Arbeit des BDÜ, möchten aber an dieser Stelle anmerken, dass sie noch Potenzial sehen, den Austausch mit diesem zu intensivieren. Letztendlich ist außerdem auch durch die enge Kooperation mit den bayerischen Fachakademien gesichert, dass ein regelmäßiges Monitoring der fachlich-inhaltlichen Gestaltung sowie der methodisch-didaktischen Ansätze in der Lehre stattfindet.

Entscheidungsvorschlag: alle Studiengänge

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

• Die Gutachtenden empfehlen, die Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer zu intensivieren, um so möglichst früh die Anbindung der Studierenden an den entsprechenden Berufsverband zu fördern.

Wenn einschlägig: 2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand:

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand: alle Studiengänge

Die Hochschule führt für jeden Dozierenden mindestens für eine Veranstaltung pro Semester Lehrveranstaltungsevaluationen durch und hat hierzu einen Leitfaden erarbeitet (s. Anlage A.IV.1). Dabei muss jede Veranstaltung mindestens alle drei Jahre evaluiert werden. Die Studiengangsleitung gab aber an, dass die Lehrenden de facto freiwillig jede Lehrveranstaltung evaluieren. Des Weiteren gibt es einen Empfehlungsleitfaden und Musterfragebögen zur Evaluation (s. Anlage A.IV.2), der unter anderem auch Handlungsempfehlungen zur Rückspiegelung der Ergebnisse der Evaluationen in die befragten Kohorten enthält (ibidem Absatz 1.3). Die Studierenden bestätigten in den digitalen Vor-Ort-Gesprächen, dass die Evaluationsergebnisse konstruktiv im Plenum jeder Veranstaltung besprochen werden, und es herrschte Konsens darüber, dass die Lehrenden die Lehrveranstaltungsevaluationen als Werkzeug zur Verbesserung der Qualität der Lehre ernst nehmen.

Außerdem werden für den Studiengang Alumnibefragungen durchgeführt, die zwar nicht systematisiert in Form eines Fragebogens stattfinden, aber den aktuellen Wohnort, das Feld der aktuellen beruflichen Betätigung sowie einen Freitext erheben. Mit einer Rücklaufquote im mittleren bis hohen zweistelligen Bereich sind die Ergebnisse auch von statistischer Relevanz und zeigen, dass ein signifikanter Anteil der Absolvent*Innen erfolgreich im Bereich der Übersetzung oder benachbarten Berufsfeldern beschäftigt ist (vgl. Alumniberichte A.III.20). Schlussendlich hat die Studiengangsleitung in der Vergangenheit mehrfach Versuche zur Organisation eines Alumni-Treffens angeboten, die aber aufgrund der vergleichsweise niedrigen Nachfrage nicht zustande kamen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle Studiengänge

Die Feedbackprozesse rund um die Lehrveranstaltungsevaluationen werden nach Empfinden der Gutachtenden von den Programmverantwortlichen als Chance begriffen, die Lehre zu verbessern. Sowohl Studierende als auch Lehrende betonten mehrfach die offene und konstruktive Feedbackkultur, die in allen drei Studiengängen herrscht, was zu begrüßen ist. Deutlich wird dies unter anderem daran, dass in den betroffenen Studiengängen freiwillig alle Lehrveranstaltungen evaluiert werden und somit die Vorgaben des Evaluationsleitfadens der FHWS übererfüllt werden. Die Studierenden gaben an, dass die Ergebnisse der Evaluationen mit ihnen besprochen werden, sodass die Gutachtenden den Eindruck gewannen, dass dieses Werkzeug zur Qualitätsverbesserung in einem geschlossenen Regelkreislauf implementiert ist und genutzt wird.

Die Hochschule strebt eine stärkere Einbindung der Alumni in Befragungen sowie in Netzwerkbildungen mit den Studierenden an. Die Gruppe der Gutachtenden begrüßt die Bemühungen der Hochschule und unterstützt sie dabei, ihre Bestrebungen zu Alumni-Treffen, beispielsweise in Form von Workshops, in welchen Alumni den Studierenden ihre Berufe präsentieren, zu intensivieren.

Entscheidungsvorschlag: alle Studiengänge

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand: alle Studiengänge

Die Studierendenzahlen aller Studiengänge zeigen einen deutlichen Überhang weiblicher Studierender (vgl. die beigefügten Tabellen in Kapitel 4.1). Die Gesprächsteilnehmer*Innen auf Seiten der Hochschule führten im Rahmen der digitalen Begutachtung aus, dass es innerhalb des Fachs schwierig sei, den Anteil männlicher Studierender signifikant zu erhöhen. Ähnliche verhält es sich dementsprechend bei den Quoten der Absolvent*Innen und auch bei der Geschlechterverteilung der Lehrenden.

Neben der hochschulweiten Gleichstellungsbeauftragten (an bay. HS "Frauenbeauftragte") verfügt jede Fakultät der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt über eine Gleichstellungsbeauftragte als zentrale Anlaufstelle auf Fakultätsebene (Selbstbericht, Kapitel 2.4, S. 42). Während der Vor-Ort-Gespräche führten Vertreter*Innen der Hochschulleitung aus, dass der bzw. die Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung bewusst auf der Ebene der Hochschulleitungsebene angesiedelt ist, um diesem Amt so die entsprechende Durchsetzungskraft zu geben.

Stillmöglichkeiten stehen nicht überall flächendeckend zur Verfügung, was vor allem an fehlenden Raumkapazitäten liegt. Es existieren, gemäß Aussagen der Hochschulleitung, teils lose Kooperationen für ein Angebot zur Kinderbetreuung mit regionalen Kindergärten und Kindertagesstätten. So verweist die FHWS in ihrem Selbstbericht auf eine Absprache zur bevorzugten Platzvergabe mit der KiTa St. Hildegard in Würzburg (Selbstbericht, Kapitel 2.4, S. 43). Da die Hochschule aber über keine Körperschaft und demnach keine Körperschaftsressourcen verfügt, ist die feste Schaffung eines flächendeckenden Angebots, nach Aussagen während der Begutachtung, eher schwierig. Dennoch verweist die Hochschule in ihrem Selbstbericht auf die Kinderbetreuungsmöglichkeiten des Studierendenwerks und die Kooperationen mit der Universität Würzburg zur Nutzung des Angebots der Ferienbetreuung des Anbieters Unizwerge e.V. (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.4, S. 43). Die Lehrenden gaben überdies an, dass Studierende mit Betreuungsaufgaben außerdem besonders bei der Kursvergabe berücksichtigt würden – allerdings ohne dass dies formal geregelt ist.

Die Räumlichkeiten aller drei Studiengänge sind so gestaltet, dass sie vollständig für Rollstuhlfahrer*Innen zugänglich sind und so Barrieren reduzieren. Die Programmverantwortlichen gaben im Rahmen der Gespräche an, dass in der Vergangenheit beispielsweise eine geburtsblinde Studentin in einem der Studiengänge eingeschrieben war, und führten anhand dieses Beispiels aus, wie am Institut benachteiligte Studierenden entsprechend unterstützt werden (vgl. auch Selbstbericht, Kapitel 2.4, S. 45).

Regelungen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind direkt in den jeweiligen Prüfungsordnungen (B.A.: Bes. PO. § 17, Anlage A.I.1.1, bzw. M.A.: Bes. PO § 16, Anlage A.I.2.1.2 und A.I.2.2.2) verankert.

Des Weiteren verfügt die Hochschule über einen Leitfaden zur geschlechtergerechten Sprache (Anlage A.III.13) sowie über einen Leitfaden zur Barrierefreiheit (Anlage A.III.12).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle Studiengänge

Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und diese auch auf Ebene des Studiengangs umsetzt. Besonders eindrucksvoll waren dabei die Schilderungen der Programmverantwortlichen, wie flexibel sie in solch einem Fall mit den individuellen Bedürfnissen Studierender umgehen.

Im Studiengang selbst sind Frauen zwar insgesamt überrepräsentiert, doch die Gutachtenden haben nicht den Eindruck, dass Männer systematisch benachteiligt würden. Ein männlicher Vertreter der Studierendenschaft gab an, dass keineswegs zu wenig männliche Rollenvorbilder vorhanden wären. Auch lässt sich anhand der Absolvent*Innenquote keine systematische Benachteiligung eines Geschlechtes erkennen.

Es ist bedauerlich, dass keine hochschulweiten Kinderbetreuungsangebote geschaffen werden können. Die Gutachtenden erkennen aber an, dass die Probleme in diesem Bereich struktureller Natur sind, und unterstützt die bisherigen Bestrebungen der Hochschule, Kooperationen mit regionalen Kindertagesstätten und Kindergärten einzugehen. Die Kommission begrüßt außerdem, dass die Lehrenden sehr bemüht sind, individuelle Lösungen bei Benachteiligungen zu finden und deren Umsetzung unbürokratisch zu ermöglichen.

Die Gutachtenden betrachten das Kriterium daher als erfüllt.

Entscheidungsvorschlag: alle Studiengänge

Erfüllt.

Wenn einschlägig: 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) (B.A.)

Sachstand

Die Kooperationen mit den bayerischen Fachakademien werden in Kapitel 1.8 dieses Berichts beschrieben. Der vertragliche Rahmen (s. Kooperationsvertrag, Anlage A.I.13) regelt eindeutig, dass die gradverleihende Hochschule keine Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über die Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals delegiert.

Die Programmverantwortlichen gaben während der digitalen Begutachtung an, dass die Kooperationen hierzu im Nachgang zur vormaligen Akkreditierung auf diese Art formalisiert wurden und hierzu ein gemeinsames Äquivalenzprüfungsverfahren eingerichtet wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßt die Zielsetzung der Kooperation, die Eingangsschwelle für Teilnehmer[*Innen] aus bildungsfernen Schichten (ibidem, S. 2) abzusenken. Die Hochschule hat hierzu einen Rahmenvertrag vorgelegt, der die notwendigen Kriterien erfüllt und diese werden den Studieninteressierten überdies im Rahmen des Internetauftritts transparent zugänglich gemacht. Es ist zu begrüßen, dass die Hochschule die Kritik der vormaligen Akkreditierung konstruktiv aufgenommen und umgesetzt hat.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02 und 03: Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit und Teilzeitstudium) (M.A.) Sachstand

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Ggf. Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO).

Ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens, beispielsweise

Nicht einschlägig

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

 $\textit{Musterrechtsverordnung} \ / \ \textit{Landesrechtsverordnung} \ (\textit{Bayerische Studienakkreditierungsverordnung} - \ \textit{BayStudAkkV})$

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Frau Prof.'in Dr. Jekatherina Lebedewa, C-3-Professur für Übersetzungswissenschaft Russisch, Universität Heidelberg

Herr Prof. Dr. Ralph Krüger, W-2-Professur für Sprach- und Übersetzungstechnologie, TH Köln

- b) Vertreterin / Vertreter der BerufspraxisFrau Claudia Napolow-Kaimer, Geschäftsführerin Übersetzungsbüro TriLingva
- c) Studierende / Studierender
 Herr Robert Raback, Studierende der FH Potsdam (Informationswissenschaften, M.A.)

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Nicht einschlägig.
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Nicht einschlägig.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) (B.A.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"



Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft / Technik)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung3) in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene		enanfängerinne beginn in Sem			nen in RSZ od enbeginn in Se			nen in RSZ + enbeginn in S			nen in RSZ+2 enbeginn in Se	
Kohorten	insgesamt	davon F	rauen	insgesamt	davon	Frauen	insgesamt	davon	Frauen	insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 20/21	1	1	100%	0	0	•	0	0	-	0	0	
SS 20	18	12	67%	0	0		0	0	-	0	0	
WS 19/20	3	2	67%	0	0	•	0	0	-	0	0	
SS 19	23	16	70%	0	0	•	0	0	-	0	0	
WS 18/19	3	2	67%	0	0	-	0	0	-	0	0	
SS 18	20	16	80%	0	0	•	0	0	-	0	0	
WS 17/18	5	1	20%	0	0	-	0	0	-	0	0	
SS 17	29	24	83%	0	0	•	0	0	-	0	0	
WS 16/17	2	2	100%	0	0	•	1	1	100%	1	1	100,00%
SS 16	16	11	69%	0	0	-	2	2	100%	5	5	100,00%
WS 15/16	5	3	60%	2	1	50%	2	1	50%	2	1	50,00%
SS 15	32	29	91%	0	0	-	6	6	100%	12	12	100,00%
SS 14	40	33	83%	1	1	100%	7	7	100%	10	9	90,00%
WS 13/14	1	1	100%	0	0	•	0	0	-	0	0	
SS 13	23	17	74%	0	0	•	3	1	33%	5	3	60,00%
WS 12/13	2	2	100%	0	0	-	1	1	100%	1	1	100,00%
SS 12	32	25	78%	0	0	-	5	3	60%	9	6	66,67%
WS 11/12	1	0	0%	0	0	-	0	0	-	0	0	
SS 11	17	13	76%	0	0	-	9	7	78%	9	7	78,00%
WS 10/11	5	3	60%	2	1	50%	2	1	50%	2	1	50,00%
Insgesamt	278	213	77%	5	3	60%	38	30	79%	56	46	82,14%

Geben Sie statteigend die Semester der gültigen Aktreditierung ein, die in Spatte 1 eingegebenen Semesterangsben sind belapielhet.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: Absolventinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolvert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventinnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft / Technik)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung2) in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 19/20	2	3	0	0	0
SS 19	1	3	0	0	0
WS 18/19	1	6	1	0	0
SS 18	3	9	1	0	0
WS 17/18	1	2	0	0	0
SS 17	2	4	0	0	0
WS 16/17	1	3	0	0	0
SS 16	1	6	1	0	0
WS 15/16	1	1	1	0	0
SS 15	1	4	1	0	0
WS 14/15	0	0	1	0	0
SS 14	2	8	1	0	0
WS 13/14	1	4	0	0	0
SS 13	3	8	1	0	0
WS 12/13	0	4	1	0	0
SS 12	3	6	1	0	0
SS 11	1	12	0	0	0
WS 10/11	1	1	0	0	0
SS 10	1	1	0	0	0
WS 9/10	1	5	0	0	0
Insgesamt	27	90	10	0	0

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft / Technik)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung2) in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 19/20	0	0	1	4	5
SS 19	0	0	2	2	4
WS 18/19	0	0	0	8	8
SS 18	0	0	6	7	13
WS 17/18	1	0	0	2	3
SS 17	0	0	6	0	6
WS 16/17	1	0	0	3	4
SS 16	1	0	3	4	8
WS 15/16	0	0	1	2	3
SS 15	0	0	6	0	6
WS 14/15	0	0	0	1	1
SS 14	0	0	9	2	11
WS 13/14	0	0	0	5	5
SS 13	2	0	9	1	12
WS 12/13	0	0	1	4	5
SS 12	0	7	1	2	10
SS 11	0	0	13	0	13
WS 10/11	0	0	1	1	2
SS 10	0	0	2	0	2

Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht aktreditierte Studiengänge.

Studiengang 02: Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit) (M.A.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Master Fach- und Medienübersetzen, Vollzeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung3) in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene	Studien		anfängerinnen mit eginn in Semester X		Absolventinnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolventinnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
Kohorten	insgesamt	davon	Frauen	insgesamt	davon	Frauen	insgesamt	davon	Frauen	insgesamt	davon Frauen		
		absolut	%	gese	absolut	%	gesa	absolut	%	gest	absolut	%	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	
WS 20/21	15	12	80%	0	0	•	0	0	-	0	0	-	
WS 19/20	12	12	100%	0	0	-	0	0	-	0	0	-	
WS 18/19	18	17	94%	0	0	•	0	0	-	0	0	-	
WS 17/18	14	13	93%	0	0	-	6	6	100%	8	8	100,00%	
WS 16/17	9	7	78%	1	1	100%	4	4	100%	7	6	85,71%	
WS 15/16	10	10	100%	1	1	100%	4	4	100%	6	6	100,00%	
WS 14/15	12	9	75%	1	1	100%	7	5	71%	10	8	80,00%	
WS 13/14	16	16	100%	2	2	100%	12	12	100%	14	14	100,00%	
WS 12/13	5	5	100%	0	0	-	3	3	100%	4	4	100,00%	
Insgesamt	111	101	91%	5	5	100%	36	34	94%	49	46	93,88%	

¹⁾ Geben Sie abstelgend die Semester der gültigen Altredtierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaf



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master Fach- und Medienübersetzen, Vollzeit

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung2) in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 20	0	1	1	0	0
WS 19/20	3	3	0	0	0
SS 19	0	4	0	0	0
WS 18/19	1	5	0	0	0
SS 18	2	1	0	0	0
WS 17/18	1	2	0	0	0
SS 17	2	3	0	0	0
WS 16/17	1	5	0	0	0
SS 16	1	2	0	0	0
WS 15/16	3	7	0	0	0
SS 15	3	0	0	0	0
WS 14/15	2	1	0	0	0
Insgesamt	19	34	1	0	0

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: Absolventinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolvert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventinnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengäng



Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Master Fach- und Medienübersetzen, Vollzeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung2) in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 20	0	0	O O	2	2
WS 19/20	0	0	6	0	6
SS 19	0	0	0	4	4
WS 18/19	0	0	3	3	6
SS 18	0	1	0	2	3
WS 17/18	0	0	3	0	3
SS 17	0	1	0	4	5
WS 16/17	0	0	6	0	6
SS 16	0	1	0	2	3
WS 15/16	0	0	10	0	10
SS 15	0	2	0	1	3
WS 14/15	0	0	3	0	3

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht aktreditierte Studiengänge.

Studiengang 03: Fach- und Medienübersetzen (Teilzeitstudium) (M.A.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"



Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Master Fach- und Medienübersetzen, Teilzeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung3) in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene	Studien	ienanfängerInnen mit nbeginn in Semester X		Absolventinnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
Kohorten	insgesamt	davon	Frauen	insgesamt	davon	Frauen	insgesamt	davon	Frauen	insgesamt	davon	Frauen
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 18/19	1	1	100%	0	0		0	0	-	0	0	-
WS 13/14	2	2	100%	0	0		0	0	-	0	0	-
Insgesamt	3	3	100%	0	0		0	0	-	0	0	

¹⁾ Geben Sie statelgend die Semester der gültigen Altred Berung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterung aben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: Absolventinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolvent haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" gefeilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den Absolventinnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master Fach- und Medienübersetzen, Vollzeit

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung2) in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 20	0	1	1	0	0
WS 19/20	3	3	0	0	0
SS 19	0	4	0	0	0
WS 18/19	1	5	0	0	0
SS 18	2	1	0	0	0
WS 17/18	1	2	0	0	0
SS 17	2	3	0	0	0
WS 16/17	1	5	0	0	0
SS 16	1	2	0	0	0
WS 15/16	3	7	0	0	0
SS 15	3	0	0	0	0
WS 14/15	2	1	0	0	0
Insgesamt	19	34	1	0	0



Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Master Fach- und Medienübersetzen, Teilzeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung2) in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 20	0	0	0	1	1

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Alkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.11.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	17.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	21.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Aufgrund der aktuell anhaltenden Pandemiesituation wurden sämtliche Gespräche digital durchgeführt: Hochschulleitung, Autor*Innen des Antrags, Studierende und Alumni, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der aktuell anhaltenden Pandemiesituation konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nicht vor Ort besichtigt werden.

Studiengang 01: Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) (B.A.)

Erstakkreditiert am: 21.09.2010 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN e.V.	Von 21.09.2010 bis 30.09.2015
Re-akkreditiert (1): 31.03.2015 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN e.V.	Von 31.03.2015 bis 30.09.2022

Studiengang 02 und 03: Fach- und Medienübersetzen (Vollzeit & Teilzeitstudium) (M.A.)

Erstakkreditiert am: 31.03.2018 Begutachtung durch Agentur:	-	Von 31.03.2015 bis 30.09.2020
Ggf. Fristverlängerung 15.12.2017)	(Schreiben vor	Von 30.09.2020 bis 30.09.2021
Ggf. Fristverlängerung 24.06.2020)	(Schreiben vor	Von 30.09.2021 bis 30.09.2022

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hoch- schule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkre- ditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der forma- len und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen.
 ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre.
 ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).
 ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.
 ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften.
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst.
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- ²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls.
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschuloder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder k\u00fcnstlerische Bef\u00e4higung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäguate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO